


SATZUNG

der Gemeinde Leiferde über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Leiferde.

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 10. Oktober 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Flurstück 57/10 tlw. der Flur 8 in der Gemarkung Leiferde liegt innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem unten aufgeführten Lageplan durch eine schwarze Linie  gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

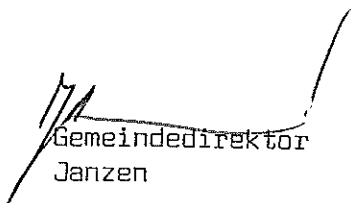
Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BBauG rechtswirksam.

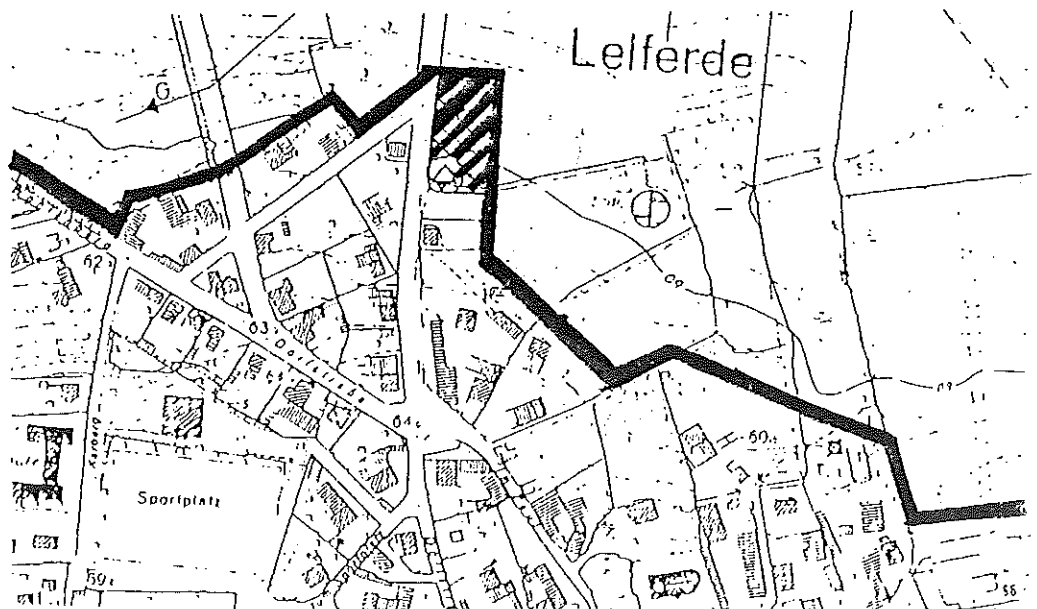
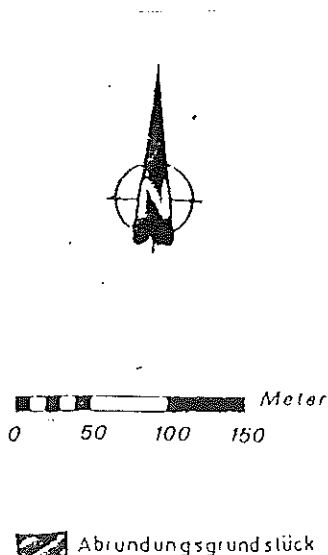
Leiferde, 10. Oktober 1985

Gemeinde Leiferde


Bürgermeister
Ebeling

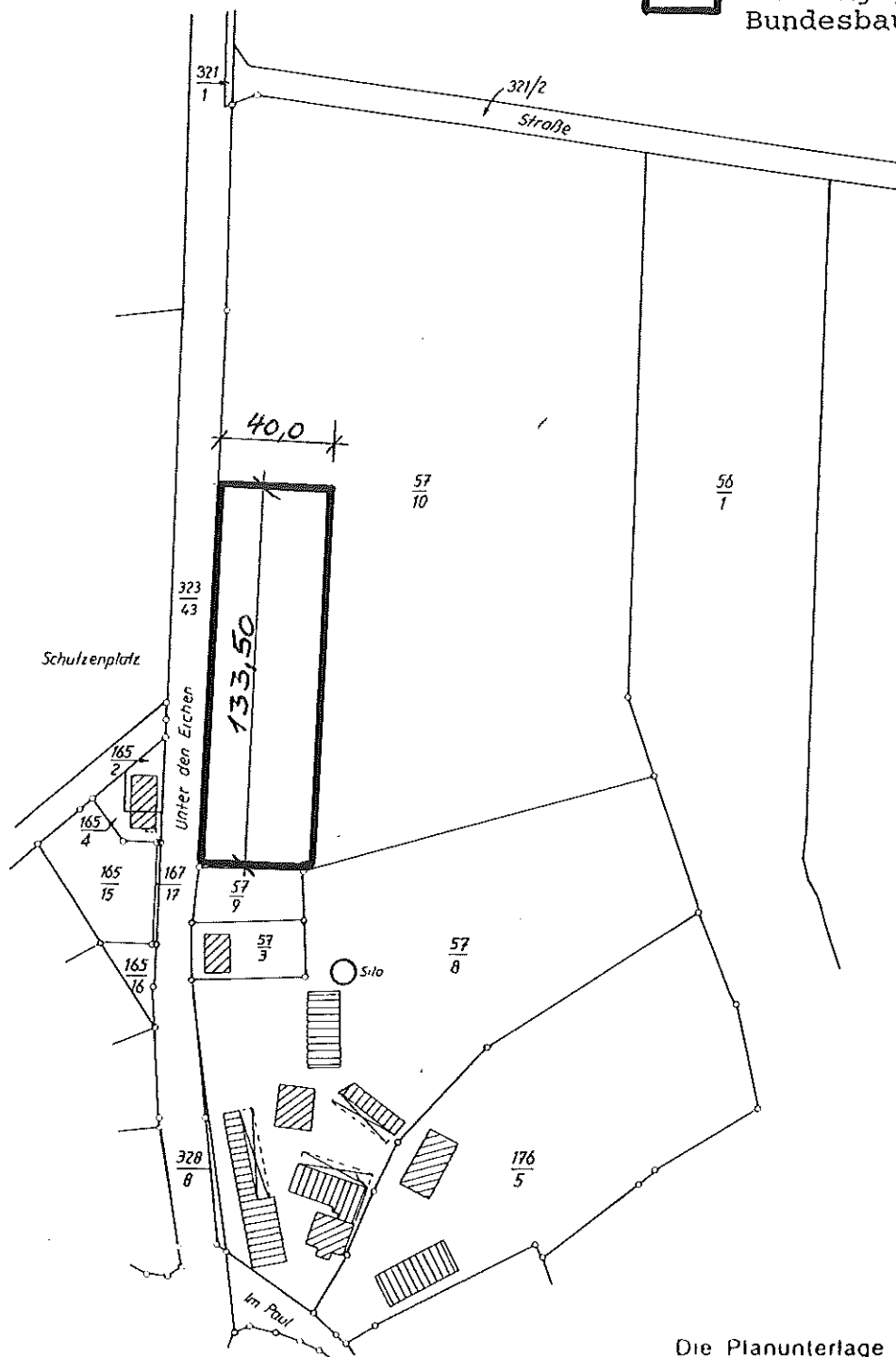



Gemeindedirektor
Janzen





Geltungsbereich der
Satzung gem. § 34 (2)
Bundesbaugesetz



Gemeinde : Leiferde
Gemarkung : Leiferde
Flur : 8
Maßstab : 1 : 2500

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.11.1985 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzlinien in der Örtlichkeit ist einwandfrei nachzuweisen.



12.1985

Offentl. best. Verm.-Ing.

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XII

. Jahrgang

Nr. 21



Ausgegeben in Gifhorn am 31.12.1985

Satzung der Gemeinde Leiferde über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Leiferde

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 10. Oktober 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Flurstück 57/10 tlw. der Flur 8 in der Gemarkung Leiferde liegt innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem unten aufgeführten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 2

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BBauG rechts-wirksam.

Leiferde, den 10. Oktober 1985

Gemeinde Leiferde

Ebeling
Bürgermeister

(L. S.)

Janzen
Gemeindedirektor

Die Satzung ist mit Verfügung (Az.: 61/6170-01/70/72) vom heutigen Tage gem. § 34 Abs. 2 BBauG genehmigt.

Gifhorn, den 13.12.1985

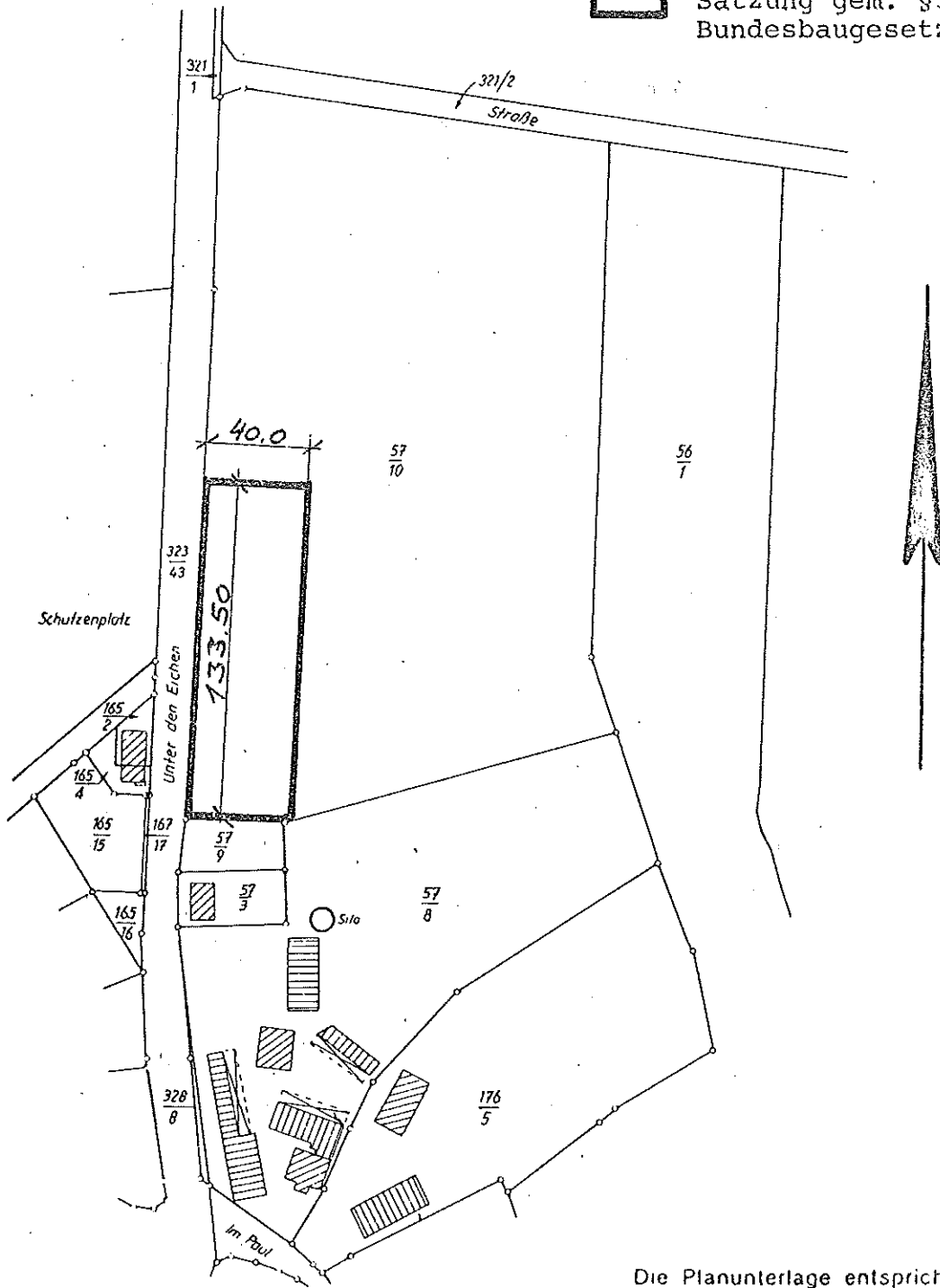
(L. S.)

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Buthe

Anlage 1



Geltungsbereich der
Satzung gem. §34 (2)
Bundesbaugesetz



Gemeinde: Leiferde
Gemarkung: Leiferde
Flur : 8
Maßstab : 1 : 2500

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. 11. 1985 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 14. März 1985



[Handwritten signature]
Offenst. best. Verm.-Ing.